

Schwangerschaft und Stillzeit im Einklang mit der Arbeit

Die Wirtschaft hat grosses Interesse daran, dass Frauen auch während einer Schwangerschaft und in der Stillzeit im Arbeitsprozess verbleiben. Deshalb ist es wichtig, die Beschäftigung während dieser Zeit gut zu regeln.

NICOLA BÉON

Eine schwangere Frau ist arbeitsfähig, ausser wenn sie krank ist. Stellt ihre Arbeit gemäss Risikobeurteilung eine Gefährdung für das ungeborene Kind oder die schwangere Frau selbst dar, so müssen Massnahmen zur Minderung der Gefahr getroffen werden oder eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit angeboten werden. Betriebe mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten für Mutter oder Kind sind gemäss Artikel 63 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz verpflichtet, eine Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person vorzunehmen. Vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung des Sonderschutzes von weiblichen Arbeitnehmenden sind für Arbeitgebende nach Art. 59 des Arbeitsgesetzes (ArG) strafbar.

Frühzeitige Information

Der frühzeitigen Information und Sensibilisierung der Arbeitnehmerinnen sowie der Arbeitgebenden kommt eine besonders grosse Bedeutung zu. Denn in der empfindlichsten Phase der ersten drei Monate einer Schwangerschaft wird selten darüber gesprochen. In der Frühschwangerschaft (bis zum 3. Monat) reagiert der Fötus bzw. der Embryo nämlich besonders empfindlich. Die Exposition gegenüber physikalischen Einflüssen, Chemikalien oder biologischen Gefährdungen kann die gesunde Entwicklung des Kindes stören und Aborte oder Fehlbildungen hervorrufen. Körperlich beschwerliche Arbeiten können Ursache für Wachstumsrückstand oder Frühgeburt sein. Verschiedenste Einflüsse können die Gesundheit von Mutter und Kind beeinträchtigen. Ein frühzeitiger Schutz ist deshalb besonders wichtig!

Wichtige Themen

Die gesunde Entwicklung des Kindes sowie die Gesundheit der schwangeren Frau können durch beschwerliche oder gefährliche Arbeiten negativ beeinflusst werden. Ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit sind, abgestuft nach Schwangerschaftsmonaten, eine Vielzahl von Regeln einzuhalten. Diese decken alle möglichen Gefahren in den verschiedensten Bereichen ab. Von A wie Arbeitszeiten über Bewegung, Erschütterungen, Körperhaltung, Lärm, taktgegebene Arbeit etc. bis Z wie zusätzliche Pausen.

Arbeitsplatzbeurteilungen müssen möglichst früh, also bevor die Situation einer Schwangerschaft eintritt, durchgeführt und dokumentiert werden. Nur so können geeignete Massnahmen rechtzeitig umgesetzt und damit die Gesundheit und Arbeitsorganisation optimal geplant werden.

Jeder Arbeitgebende ist verpflichtet, Frauen in gebärfähigem Alter vor Eintritt einer Schwangerschaft über mögliche Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz zu informieren. Somit ist gewährleistet, dass Schwangere und Stillende sowie deren Kinder vor Gefährdungen am Arbeitsplatz geschützt sind.

Zu beachtende Punkte

Folgende Punkte werden bei Risikobeurteilungen besonders beachtet:

- Bewegen von Lasten von Hand
- Ermüdende Bewegungen und Körperhaltungen, dazu zählen auch stehende Tätigkeiten
- Klimatische Bedingungen bei der Arbeit (Kälte, Hitze oder Nässe)
- Arbeiten unter Einwirkung von Strahlung
- Arbeiten unter Einwirkung von Gefahrstoffen oder Mikroorganismen



Grundsätzlich ist eine schwangere oder stillende Frau so zu beschäftigen, dass weder ihre Gesundheit noch die des Kindes beeinträchtigt wird.

- Arbeiten in speziellen Arbeitssystemen
- Ruhezeiten

Folgende Tätigkeiten sind in einer Schwangerschaft nicht zulässig:

- Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeiten
- Arbeiten bei Überdruck oder sauerstoffreduzierter Atmosphäre
- Arbeiten unter Einwirkungen von Lärm (gleich oder mehr als 85 Dezibel (A))
- Arbeiten, die mit Einwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind

Genauere Angaben zu den Vorschriften im Bereich Mutterschutz finden Sie in der Mutterschutzverordnung (online unter www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/127/de) und im Kapitel 5 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1). Gerne leisten die Spezialistinnen und Spezialisten des Swiss Safety Centers bei der Risikobeurteilung von Arbeitsplätzen fachliche Unterstützung.

Autorin

Nicola Béon ist Beraterin Integrale Sicherheit mit Fokus ASGS und IRM.

> www.safetycenter.ch/arbeitsicherheit-irm